

Hinweise zu den Kompetenzen von Assistenzärzten

Die zweite Razzia-Welle bei den DRK-Kliniken Berlin hat Ende September viele rechtliche Fragen aufgeworfen. In der öffentlichen Darstellung wurden häufig verschiedene Rechtskreise (u.a. Straf-, Zivil-, Kassenarzt-, Berufs- und Weiterbildungsrecht) durcheinander gebracht, was einer sachlichen Einordnung der Vorgänge nicht immer zuträglich war. BERLINER ÄRZTE möchte in der folgenden Darstellung einige Erläuterungen geben. Daneben möchten wir für den Fall einer Praxisdurchsuchung einige orientierende Hinweise geben, wie sich betroffene Ärztinnen und Ärzte angemessen verhalten. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Darstellungen grundsätzlich Natur sind und daher eine eingehende Beurteilung der Einzelfälle nicht ersetzen.

Was darf die „Assistenzärztin“/der „Assistenzarzt“?

Ärztinnen und Ärzte dürfen nach Erteilung der ärztlichen Approbation den ärztlichen Beruf ohne Einschränkungen ausüben. In bestimmten Bereichen ist die Durchführung bestimmter ärztlicher Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Regelungen an besondere Fachkundenachweise geknüpft. Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Diagnostik und Behandlung mit Röntgenstrahlen. Liegt ein Fachkundenachweis nicht vor und hat der Arzt trotzdem die entsprechenden ärztlichen Maßnahmen durchgeführt, so stünden Verstöße gegen die Röntgenverordnung (RöV) bzw. die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) im Raum, eine strafbare unerlaubte Ausübung der Heilkunde gemäß § 5 Heilpraktikergesetz wäre damit nicht verbunden, solange eine uneingeschränkte Approbation oder Berufserlaubnis besteht.

Im Übrigen ist ein Arzt ohne Facharztqualifikation nicht in seiner ärztlichen Berufsausübung beschränkt. Er darf auch alle ärztlichen Tätigkeiten durchführen, die Inhalt von Facharztqualifikationen sind. Hat ein Arzt eine Facharztqualifikation erworben, so darf er gemäß § 8 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apotheker grundsätzlich nur noch in dem zugehörigen Gebiet tätig werden.

Ein Weiterbildungsassistent, der noch keine Facharztqualifikation erworben hat, darf im Rahmen seiner Weiterbildung nach Weiterbildungsrecht all diejenigen

fachärztlichen Maßnahmen eigenständig durchführen, für die er bereits die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. Es liegt in der Verantwortung und im Ermessen des zur Weiterbildung befugten (Fach-) Arztes, Tätigkeiten an den Weiterbildungsassistenten zur eigenständigen Erledigung zu delegieren. Es liegt auch in seiner Entscheidung, in welcher Intensität die Überwachung des Assistenten erforderlich ist. Auch eine zeitweise Abwesenheit des Weiterbildungsbefugten, zum Beispiel während Urlaubs- und Fortbildungszeiten, ist möglich, sofern und soweit der Weiterbildungsassistent nach dem Stand seiner Weiterbildung in der Lage ist, ohne die Anwesenheit des zur Weiterbildung Befugten die in der Weiterbildungsstätte anfallenden ärztlichen Tätigkeiten nach Facharztstandard zu erledigen. Es kann erforderlich sein und ist üblich, für Zeiten der Abwesenheit des zur Weiterbildung befugten Arztes einen anderen Facharzt als fachlichen Ansprechpartner zu benennen, so dass sich der Weiterbildungsassistent bei Zweifeln fachlich absichern kann.

Ob die vom Weiterbildungsassistenten durchgeführten (fach-)ärztlichen Leistungen auch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden dürfen, ist von der Frage der Rechtmäßigkeit der Durchführung der ärztlichen Maßnahme zu unterscheiden. Die Frage der Abrechenbarkeit der Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ist allein eine Frage des Kassenarztes. Die Beschäftigung eines Weiter-

bildungsassistenten in einer vertragsarztrechtlichen Praxis oder in einem MVZ ist von der Kassenärztlichen Vereinigung zu genehmigen. Liegt eine Genehmigung nicht vor, dürfen die Tätigkeiten des Assistenten nicht gegenüber der KV abgerechnet werden. Dies gilt auch für den so genannten Entlastungsassistenten, der von der Kassenärztlichen Vereinigung für die Mitarbeit in einer vertragsarztrechtlichen Praxis oder einem MVZ zugelassen werden kann.

Delegation wahlärztlicher (Chefarzt-)Leistungen

Die Frage, in welchem Umfang ein Chefarzt im Rahmen eines so genannten Wahlarztvertrages die vertraglich vereinbarten Leistungen höchstpersönlich erbringen muss und in welchem Rahmen er sich ggf. von einem anderen Arzt vertreten lassen darf, hängt von der Vertragsgestaltung im Einzelfall ab und kann daher nicht generell beantwortet werden.

Haftung des Assistenten

Der Weiterbildungsassistent ist bei seinem Arbeitgeber angestellt. Der Behandlungsvertrag wird zwischen dem Patienten und dem Praxisinhaber bzw. dem MVZ geschlossen. Zwischen dem Assistenten und dem Patienten besteht daher kein eigenes Vertragsverhältnis. Haftungsansprüche des Patienten, die sich aus dem Behandlungsvertrag ergeben, können daher auch bezogen auf Handlungen des Assistenten nur gegenüber dem Vertragspartner, d.h. dem Krankenhaus, MVZ etc. und nicht gegenüber dem Assistenten geltend gemacht werden. Es gibt aber auch Haftungsansprüche direkt aus gesetzlichen Regelungen, insofern haftet neben dem Praxisinhaber bzw. dem MVZ oder dem Krankenhaus auch der Assistent gegenüber dem Patienten. Möglich sind Vereinbarungen über Haftungsfreistellungen zwischen Assistenten und Arbeitgeber. Diese Freistellungen wirken jedoch nur im Innenverhältnis zwischen Assistenten und Arbeitgeber und nicht gegenüber dem Patienten.

Die strafrechtliche oder die berufsrechtliche Verantwortlichkeit ist wiederum von der zivilrechtlichen Haftung zu unterscheiden. Strafrechtlich und berufsrechtlich hat grundsätzlich jeder Arzt für seine eigenen Handlungen einzustehen.

Adäquates Verhalten bei Praxisdurchsuchungen

Legen Polizei oder Staatsanwaltschaft einen richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vor oder wird Gefahr im Verzug geltend gemacht, so kann durch die Herausgabe der gesuchten Gegenstände und Unterlagen eine Durchsuchung der Praxisräume und die Beschlagnahme vermieden werden. Beabsichtigen Sie, im Nachhinein die Maßnahme der Polizei oder Staatsanwaltschaft auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen, empfiehlt es sich, eine Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände und Unterlagen durchführen und im Protokoll einen Widerspruch hiergegen vermerken zu lassen. Sofern Unterlagen oder Datenträger für den laufenden Praxisbetrieb benötigt werden, sollte die Möglichkeit erbeten werden, vor der Herausgabe Kopien zu fertigen. Vor Einlassungen zur Sache sollte der Rat eines fachlich spezialisierten Rechtsanwaltes eingeholt werden. Werden Sie in dem Verfahren nicht als Beschuldigter, sondern lediglich als Zeuge in Anspruch genommen und befragt, besteht bezogen auf Ihr Berufsgeheimnis ein Zeugnisverweigerungsrecht und hinsichtlich aller Gegenstände, auf die sich der Berufsgeheimnisschutz bezieht, d.h. vor allem bezogen auf die Behandlungsunterlagen, ein Beschlagnahmeverbot. Zur Offenbarung sind Sie jedoch verpflichtet, wenn der Patient Sie von der Schweigepflicht entbunden hat.

Haben Sie Fragen zur ärztlichen Schweigepflicht in einem solchen Zusammenhang, können Sie sich bei der Ärztekammer berufsrechtlich beraten zu lassen.

Verfasserin:
Martina Jaklin, Leiterin Abteilung 4, Ärztekammer Berlin